

Musikverein Regensburg e.V. (Satzung)

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Musikverein Regensburg ist ein eingetragener Verein, hat seinen Sitz in Regensburg und führt den Namen „Musikverein Regensburg e.V.“.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Musikverein Regensburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kammermusik. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass je Saison mindestens 7 Konzerte angeboten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Verwendung der Mittel

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschlägen begünstigt werden. Einen rechtlichen Anspruch auf eine bestimmte Zahl und Art von Konzerten haben die Mitglieder nicht. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.

Aufnahme der Mitglieder

§ 4

Alle Freunde der ernsten Musik ohne Unterschied der Person und des Standes können im Verein Aufnahme finden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Musikverein erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars, das bei der Geschäftsstelle erhältlich und abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller mitzuteilen. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

Konzertbetrieb

§ 5

Jedes Mitglied erhält vor Beginn der Konzertsaison eine Konzerteintrittskarte zugesandt, die zum Besuch aller Konzerte des Musikvereins berechtigt und bei jedem Konzert am Saaleingang vorzuzeigen ist. Ohne Eintrittskarte darf der Konzertsaal nicht betreten werden. Verlorene Karten machen den Erwerb einer neuen Karte notwendig. Im Konzertsaal werden die Plätze nicht nummeriert; jedes Mitglied hat bezüglich der Plätze gleiche Rechte.

Austritt der Mitglieder

§ 6

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn nicht eine schriftliche Kündigung vor dem 31. Dezember des vorhergehenden Jahres erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Austritt nicht mehr möglich, da die Finanzierung der kommenden Konzertveranstaltungen dadurch beeinträchtigt wird. Dies gilt auch im Falle einer Krankheit, einer Versetzung, eines Wegzugs oder beliebiger anderer Verhinderungen.

Vorstand, Vorstandschaft

§ 7

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 2 bis 4 Beisitzer.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden hat alsbald eine Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden stattzufinden.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten je stets einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Vorstandsamt ausüben darf.

Mitgliederversammlung

§ 8

Spätestens alle 3 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte, die

Beschlussfassung über Anträge und - so weit erforderlich - die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Beschlüsse und Wahlen

§ 9

Die Wahl von Vorstandschaft und Kassenprüfer ist von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzender und zwei Beisitzern, durchzuführen und zu protokollieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden per Akklamation gewählt.

Der 1. Vorsitzende ist stets geheim zu wählen, die übrigen Vorstandschaftsmitglieder und die beiden Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Fällen der §§ 12 und 13, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift fest gehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Vereinsjahr

§ 10

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Beiträge

§ 11

Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Er wird jeweils von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 festgesetzt und ist im Voraus zu Beginn der Konzertveranstaltungen (Oktober) zu bezahlen. Ersatzkarten für nicht besuchte Konzerte werden nicht ausgegeben.

Schüler-/Studentenkarten werden nur gegen Vorlage eines gültigen Schüler-/Studentenausweises ausgegeben.

Die Schüler-/Studentenkarte besitzt nur in Verbindung mit dem Schüler-/Studentenausweis Gültigkeit, der auf Verlangen beim Eintritt in den Konzertsaal vorzuzeigen ist. Minderbemittelten kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen den Beitrag ermäßigen oder überhaupt erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr festzusetzen. Nichtmitglieder können nach Kauf einer Eintrittskarte, deren Preis jeweils der Vorstand festsetzt, die Konzerte des Vereins besuchen.

Satzungsänderung

§ 12

Eine Änderung der Satzung kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Auflösung des Vereins

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle, in erster Linie musikalische Zwecke, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am 11.10.2011

gez. U. Rößler

.....
(1. Vorsitzender)

gez. M. Mungay

.....
(Schriftführer)

gez. U. Rößler

.....
(Versammlungsleiter)